



AGB / Vertragsbedingungen

1. Auftragsgegenstand

Gegenstand eines Auftrags an Golden Gun Productions (Auftragnehmer) ist die Organisation einer Foto- oder Filmproduktion im In- oder Ausland. Golden Gun Productions behält sich vor, Aufträge teilweise oder ganz mit Unteraufnehmern als ausführenden Produktionsorganen abzuwickeln.

2. Auftragsumfang und Rechte, Zahlungsverpflichtungen

- a) Es gilt nur das als vereinbart, was im Auftrag nebst zugehörigem Kostenvoranschlag enthalten ist. In einem zu einem Auftrag gehörigen Kostenvoranschlag wird das Auftragsvolumen zum Zeitpunkt der Auftragslegung im Detail definiert. Es gelten die im Auftrag aufgeführten Zahlungsbedingungen.
- b) Alle Kostenvoranschläge als Basis zu einem Auftrag sind nach bestem Wissen und Gewissen nach den zum Zeitpunkt der Auftragslegung zugrunde liegenden Informationen erstellt und verstehen sich vorbehaltlich etwaiger Irrtümer und Änderungen.
- c) Falls nicht ausdrücklich als Festpreisangebot im Auftrag ausgewiesen, verstehen sich alle Aufträge als Aufträge mit offenem Budget; Änderungen und/oder Erweiterungen des ursprünglichen Auftrags - vor, während oder nach der Produktionsdurchführung - können eine Erweiterung des budgetierten Auftragsvolumens bedeuten. Bei einer Erweiterung des Auftragsvolumens kann Golden Gun Productions eine entsprechende Erhöhung der im Auftrag vereinbarten Vorauszahlung verlangen
- d) Alle aus einer Produktion entstehenden Rechte wie Modell-Freigabeerklärungen und Location-Freigabeerklärungen verbleiben bis zur vollständigen Zahlung der Produktionsabschlussrechnung bei Golden Gun Productions
- e) Die Zahlungsbedingungen sind im Vertrag bzw. im Kostenvoranschlag festgelegt. Mietfahrzeuge und sonstiges Mietequipment können für Schäden bzw. Verluste versichert sein und eine Selbstbeteiligung enthalten. Sollte diese Selbstbeteiligung aufgrund eines Schadens / Verlustes des Mietguts in Rechnung gestellt werden, so verpflichtet sich der Kunde, diese Selbstbeteiligung zu übernehmen. Dasselbe gilt für Schadensansprüche an unversichertem Mietgut (z.B. Schäden auf einer Location). Einige Rechnungsbelege können unter Umständen erst nach der finalen Rechnungsstellung durch Golden Gun Productions eintreffen (z.B. monatliche oder vierteljährliche Rechnungsstellung) – der Kunde verpflichtet sich, auch diese verspäteten Rechnungen auszugleichen. Im Falle, dass Originalbelege verloren gegangen sein sollten, ist Golden Gun Productions berechtigt, Eigenbelege auszustellen und diese abzurechnen.

3. Auftragsstornierung

Golden Gun Productions ist berechtigt, einen Produktionsauftrag fristlos zu kündigen - auch während einer laufenden Produktion - falls

- a) die im Auftrag vereinbarte Vorauszahlung nicht rechtzeitig und /oder nicht in voller Höhe eingeht
- b) eine zeitliche Verschiebung der Produktionstermine durch den Kunden erfolgt
- c) während einer Produktion notwendige Budgeterweiterungen vom Auftraggeber nicht freigegeben und / oder nicht genügend Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden

Im Falle einer Kündigung des Produktionsvertrags seitens Golden Gun Productions aus einem der oben genannten Gründe, gelten die Abrechnungsbedingungen aus Punkt 4. Ausfallhonorare. Sollte ein Auftraggeber einen Produktionsauftrag stornieren bzw. eine beauftragte Produktion zum vereinbarten Produktionsstart nicht antreten, gelten ebenfalls die unter Punkt 4 Ausfallhonorar aufgeführten Bedingungen

4. Ausfallhonorare

Ausfallhonorare sind in der folgenden Höhe zahlbar:

- a) 100% aller effektiven und belegbaren Kosten und Stornogebühren, sowie die bis zum Zeitpunkt der Auftragsstornierung erbrachten Arbeits- oder sonstigen Leistungen
- b) 50% aller im Auftrag/Kostenvoranschlag vereinbarten Honorare für Produktionsleistungen von Golden Gun Productions
- c) 35% der im Kostenvoranschlag unter "Production Fee" aufgeführten Summe
- d) Stornogebühren gemäss Rechnungen etwaiger Unterauftragnehmer, Agenturen und anderen Dienstleistern



5. Haftungsausschluß

- a) Alle für eine Produktion notwendigen Buchungen / Verträge/ sonstige Verpflichtungen werden durch Golden Gun Productions im Namen und Auftrag des Auftraggebers abgeschlossen. Alle Rechte und Pflichten aus diesen Verträgen liegen beim Auftraggeber
- b) Die Geltendmachung eines unmittelbaren oder mittelbaren Schadens gegenüber Golden Gun Productions ist ausgeschlossen mit Ausnahme des Falles, daß Golden Gun Productions selbst ausführendes Produktionsorgan war und einem ihrer fest angestellten Mitarbeiter absichtliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen werden kann.
- c) Golden Gun Productions haftet nicht für etwaige von Unterauftragnehmern verursachte Schäden. Schadensersatzansprüche oder sonstige Ansprüche seitens des Auftraggebers können ausschließlich und nur direkt an die von Golden Gun Productions beauftragten Unterauftragnehmer gestellt werden.
- d) Im Falle, dass die Forderungen Golden Gun Productions aus einer Produktion an einen Auftraggeber uneinbringbar sind, können ausstehende Honoraransprüche oder sonstige Ansprüche seitens eines Unterauftragnehmers von Golden Gun Productions ausschließlich und nur direkt an den Auftraggeber gestellt werden.

6. Sonstiges

- a) Nebenabreden zu einem Vertrag bedürfen der Schriftform
- b) Ist eine der oben stehenden Bedingungen unwirksam, so berührt dies nicht den Rest des Vertrages
- c) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, Gerichtsstand ist Hamburg
- d) Mit Erteilung eines Auftrags an Golden Gun Productions akzeptiert der Auftraggeber explizit diese Vertragsbedingungen
- e) Mit Annahme eines Auftrags von Golden Gun Productions akzeptiert der Unterauftragnehmer explizit diese Vertragsbedingungen